

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg
Ggf. Standort	Marburg

Studiengang 1	Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2014			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	15			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Jahr	15			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Studiengang 2	Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2014			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	15			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	15			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

2 Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile

Die Philipps-Universität ist die älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Sie ist davon überzeugt, dass Erkenntnisfortschritte nicht nur innerhalb einzelner Disziplinen entstehen, sondern gerade auch durch die Interaktion und gegenseitige thematische und methodische Verbindung von Fächern und Fachkulturen. Daher bemüht sich die Universität darum, sowohl in den einzelnen Fachbereichen die Voraussetzungen für herausragende Forschung und Lehre zu sichern, als auch günstige Bedingungen für interdisziplinäre Zusammenarbeit zu schaffen.

Die Philipps-Universität begreift das Studium als eine Bildungsphase, in der eine qualitativ anspruchsvolle fachliche Ausbildung einhergehen soll mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, einer Erweiterung des Bildungshorizonts und der Förderung der Auseinandersetzung mit Themen aus anderen Disziplinen. Dabei verfolgt die Philipps-Universität bei der Weiterentwicklung ihres Profils insbesondere folgende Ziele:

- Eine an wissenschaftlichem Fortschritt und beruflicher Praxis orientierte Ausbildung der Studierenden in Studiengängen, die sich nach internationalen Standards richten und sowohl tradierte als auch neue Inhalte und fachliche Kombinationen einbeziehen;
- Reflexion der Grundlagen und ethischen Implikationen von Wissenschaften mit dem Ziel der interdisziplinären Verknüpfung von Lehre und Forschung;
- Gewährleistung attraktiver Studien- und Forschungsbedingungen für ausländische Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
- Die besondere Förderung behinderter Studierender durch Betreuung, Beratung und studienunterstützende Maßnahmen.

Die beiden Masterstudiengänge „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) und „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) fügen sich durch ihre interdisziplinäre, forschungsorientierte und dabei klar auf eine Promotion oder Berufstätigkeit zielende Ausrichtung gut in das beschriebene Profil der Universität ein.

1 Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.)

Am Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) sind die Fachbereiche Biologie, Germanistik und Kunstwissenschaften, Medizin, Physik und Psychologie beteiligt. Er richtet sich an Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen aus den Naturwissenschaften, die bereits über neurowissenschaftliche Vorkenntnisse verfügen.

Erforscht werden neuronale Funktionen mit Einfluss auf psychische Phänomene, ebenso wie auf kognitive Fähigkeiten, Gedächtnis und Kommunikation. Dabei kommt den neuronalen Erkrankungen eine große Rolle zu. Durch die Beteiligung von Arbeitsgruppen aus fünf Fachbereichen ist das inhaltliche Spektrum breit gefächert: So vermittelt der Studiengang u.a. eine Ausbildung in neuronaler Netzwerkanalyse, Neuroethologie, Neurophysik, Neurophysiologie, Neuropsychologie, Bildgebung, Neurolinguistik sowie kognitiven, affektiven und sozialen Neurowissenschaften. Die breite inhaltliche Ausrichtung spiegelt sich in der Vielfalt der experimentellen Verfahren zur Untersuchung des Gehirns wider, die im Studiengang eine Rolle spielen. Diese reichen von der genetisch-molekularbiologischen Ebene über physiologische Ableitungen und Computersimulationen bis hin zu bildgebenden Verfahren, um nur einige zu nennen. Der Studiengang qualifiziert für wissenschaftliche Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Tätigkeiten mit systemneurowissenschaftlicher und kognitiver neurowissenschaftlicher Ausrichtung.

2 Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.)

Der Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) wird von den Fachbereichen Biologie, Medizin und Pharmazie gemeinsam angeboten. Er richtet sich an Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen aus den Lebenswissenschaften mit neurowissenschaftlichen und molekular-/zellbiologischen Vorkenntnissen sowie Absolventinnen und Absolventen des Pharmaziestudiums mit dem zweiten Staatsexamen. Er bietet eine labororientierte Ausbildung, die sich von Aspekten der Grundlagenforschung bis hin zur klinischen Laborforschung erstreckt. Fachliche Schwerpunkte sind u.a. die Entwicklungsbiologie, Neuroanatomie, Neurophysiologie, Neurobiochemie und Neuropharmakologie, wobei der Studiengang vor allem auf molekulare und zelluläre Aspekte der Neurowissenschaften fokussiert ist.

Der Studiengang qualifiziert für wissenschaftliche Grundlagenforschung in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen, angewandte Forschung und Entwicklung in der Pharma- und biomedizinischen Industrie, klinische Forschung sowie sonstige Tätigkeiten mit molekularer und zellulärer neurowissenschaftlicher Ausrichtung.

Durch den interdisziplinären Charakter qualifizieren beide Studiengänge zur gemeinschaftlichen problemorientierten Arbeit mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Fachrichtungen und Disziplinen.

Als eine Besonderheit der beiden Studiengänge ist deren enge Verzahnung mit dem „Center for Mind, Brain and Behavior“ (CMBB), als wissenschaftliches Zentrum der Universitäten Marburg und Gießen, hervorzuheben (<https://www.cmbb-fcmh.de/de>). Die Lehrenden der beiden Studiengänge sowie auch der Großteil der Studierendenschaft sind Mitglieder dieses Zentrums. Dessen Ziel ist die „Förderung der Neurowissenschaften“ an beiden Standorten.

Diese Förderung erfahren die Studierenden über die Beteiligung als Teilnehmende, zum Teil auch als Veranstalterinnen und Veranstalter des regelmäßig stattfindenden „Neurokolloquiums“, einer Vortragsreihe, zu der auch internationale Sprecher eingeladen werden. Das Zentrum vergibt darüber hinaus Reisekostenbeihilfen für Studierende, die an auswärtigen Tagungen aktiv teilnehmen.

Somit besteht für die Studierenden mit Beginn des Studiums die Möglichkeit der Einbindung in die Wissenschafts-Community, die über den Zeitraum des Studiums hinaus Bestand haben kann.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Begutachtung der Masterstudiengänge „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) und „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) hat einen sehr positiven Gesamteindruck hinterlassen, da insbesondere die Hauptqualifikationsziele (forschungsorientierte Ausbildung, Befähigung zur Promotion) als auch die angestrebte Interdisziplinarität nach Einschätzung des Gutachtergremiums erreicht werden. Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden vermittelten äußerst glaubwürdig ihre hohe Motivation sowie ihre Zufriedenheit mit den Studiengängen hinsichtlich dieser zentralen Kriterien. Besondere Stärken liegen in dem breiten Angebot der Wahlmodule und der Praxisorientierung. Weiterentwicklungspotenzial sieht das Gutachtergremium hinsichtlich des Zugangs einzelner Studierender zu relevanten Inhalten (Vertiefungsmodule und FELASA B Kurs (vgl. Kapitel 2.1)) sowie Standards wissenschaftlichen Arbeitens (vgl. Kapitel 2.2.1). Ferner sollte die Internationalisierungsbestrebungen bezüglich Studierbarkeit in englischer Sprache verstärkt werden (vgl. Kapitel 2.2.1).

Während des Akkreditierungszeitraumes wurden die Empfehlungen aus der ersten Akkreditierung umgesetzt. Insbesondere die neu vorgelegte Konzeption zur Ausbildung in statistischen Methoden erscheint hier als Beispiel guter Praxis, da die Anforderungen an einen zeitgemäßen Unterricht auf diesem Feld in mustergültiger, innovativer Weise umgesetzt werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
1 Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.).....	3
2 Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.).....	4
Kurzprofile	5
1 Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.).....	6
2 Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.).....	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	8
Inhalt	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 STAKV)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 STAKV)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 STAKV)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 STAKV).....	13
5 Modularisierung (§ 7 STAKV).....	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 STAKV).....	14
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STAKV) <i>Link Volltext</i>	15
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STAKV) <i>Link Volltext</i>	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STAKV)	17
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 STAKV).....	24
2.2.1 Curriculum	24
2.2.2 Mobilität	30
2.2.3 Personelle Ausstattung	32
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	33
2.2.5 Prüfungssystem	34
2.2.6 Studierbarkeit.....	35
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 STAKV). <i>Link Volltext</i>	38
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STAKV).....	38
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	38
2.4 Studienerfolg (§ 14 STAKV)	40
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 STAKV)	43
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 STAKV) <i>Link Volltext</i>	45
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 STAKV) <i>Link Volltext</i>	45
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 STAKV) <i>Link Volltext</i>	45
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 STAKV) <i>Link Volltext</i>	45
III Begutachtungsverfahren.....	46
1 Allgemeine Hinweise	46
2 Rechtliche Grundlagen.....	46

3	Gutachtergruppe	46
IV	Datenblatt.....	47
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	47
1.1	Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.).....	47
1.2	Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.).....	47
2	Daten zur Akkreditierung.....	48
	Studiengänge „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) und „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.)	48
	Glossar.....	49
	Anhang.....	50



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 STAKV)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 STAKV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 STAKV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Masterstudiengänge „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) und „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) führen jeweils zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Die Masterstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten. Der Studiendauer beträgt vier Semester.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Kürzere oder längere „strukturierte Regelstudienzeiten“ sind nicht vorgesehen.

Die Vorgaben gemäß § 3 STAKV sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2 Studiengangsprofile (§ 4 STAKV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 STAKV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In beiden konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengängen erlangen die Studierenden vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in Teilgebieten der Neurowissenschaften und eignen sich somit ein entsprechendes wissenschaftliches Profil an.

Gemäß § 23 der jeweiligen Prüfungsordnungen ist die Masterarbeit obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Kognitiven und Integrativen Systemneurowissenschaften bzw. der Molekularen

und Zellulären Neurowissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass der oder die Studierende

- die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darstellen und interpretieren kann
- und die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten.

Die Masterarbeiten tragen der Forschungsorientierung Rechnung, indem eine komplexe Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards, i.d.R. im Labor, bearbeitet wird. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Es wird eine schriftliche Ausarbeitung angefertigt. Eine Verteidigung/Disputation ist nicht vorgesehen.

Die Vorgaben gemäß § 4 STAKV sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 STAKV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 STAKV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die beiden konsekutiven Masterstudiengänge sind jeweils in § 4 der Prüfungsordnung festgelegt und sehen einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss vor.

Der Masterstudiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) setzt den Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Naturwissenschaften, anderer Studiengänge mit neurowissenschaftlichen Anteilen (im Umfang von mind. 12 ECTS-Punkten) oder einen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus.

Zum Masterstudiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) kann nur zugelassen werden, wer den Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Lebenswissenschaften, das 2. Staatsexamen Pharmazie oder einen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann.

Weitere Voraussetzungen für beide Studiengänge sind:

- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates,

- eine persönliche fachbezogene Eignung, die im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens [s. Anlage 5 der Prüfungsordnungen (in Anlagen 01 und 02 zur Selbstdokumentation)] geprüft wird.

Die Vorgaben gemäß § 5 STAKV sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 STAKV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 STAKV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 3 der jeweiligen Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Master of Science“ verliehen.

Detaillierte Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement (vgl. Anlage 04 zur Selbstdokumentation), das den Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Studium als Anlage zum Zeugnis ausgehändigt wird.

Ein Musterdokument für das Diploma Supplements entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements in der aktuell gültigen Fassung.

Die Vorgaben gemäß § 6 STAKV sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**.

5 Modularisierung (§ 7 STAKV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 STAKV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die beiden Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Laut Auskunft den Studienverlaufsplänen erstrecken sich die Module über ein Semester.

Gemäß § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 wird jedes Modul in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Einige Module in den beiden Masterstudiengängen sehen zwei Prüfungsleistungen pro Modul vor.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, dem Arbeitsaufwand, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Noten, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots.

Detaillierte Informationen zu den Modulen finden sich in den Modulhandbüchern (Anlagen 06a und 06b zur Selbstdokumentation).

Dauer der einzelnen Prüfungen sowie Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung geregelt (vgl. § 22 bzw. § 26 der jeweiligen Prüfungsordnung).

Dem Diploma Supplement legt das Prüfungsbüro eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage bei (siehe Musterdokument Anlage 05 zur Selbstdokumentation) bei. Für die Berechnung wird eine Kohortengröße von mindestens 30 bis 50 Absolventinnen und Absolventen (je nach Studiengang und über max. 5 Jahre) zugrunde gelegt.

Die Vorgaben gemäß § 7 STAKV sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 STAKV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 STAKV. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität (vgl. Anlage 14 zur Selbstdokumentation) wird der Arbeitsaufwand der Studierenden durch Leistungspunkte (ECTS-Punkte) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt.

Alle Module sind mit ECTS-Punkten versehen. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls. In beiden zur Begutachtung stehenden Studiengängen werden pro Modul überwiegend 6 oder 12 ECTS-Punkte vergeben. Das Vertiefungsmodul umfasst 24 und das Abschlussmodul 30 ECTS-Punkte.

In beiden Studiengängen werden insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben. Die Arbeitsbelastung ist so verteilt, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte erworben werden.

Gemäß der „Ersten Änderung vom 19. Februar 2020 der Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amt.Mit. 52/2010)“ entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch. Aus den vorgelegten Modulhandbüchern geht hervor, dass 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt werden

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STAKV) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für die Studiengänge keine Anwendung.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STAKV) [Link Volltext](#)

Das Kriterium findet für die Studiengänge keine Anwendung.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung spielte die Weiterentwicklung der Studiengänge und des Faches eine besondere Rolle. Während des letzten Akkreditierungszeitraumes wurde die rechtzeitig umgesetzte Auflage einer Verbesserung und Vertiefung der Ausbildung auf dem Gebiet der Statistik/quantitativen Biologie weiterentwickelt. Während diese Inhalte zunächst durch die Einbindung einer Statistik-Veranstaltung aus der Humanbiologie abgedeckt wurden, wurde bei der Begutachtung bekannt gegeben, dass hierfür eine neue Konzeption entwickelt wurde, die ab dem kommenden Wintersemester erstmalig umgesetzt werden soll. Somit liegen diesbezüglich noch keine Erfahrungen vor. Jedoch wurde aus der Darstellung im Rahmen der Begutachtung klar, dass die Anforderungen an einen zeitgemäßen Unterricht auf diesem Feld in mustergültiger, innovativer Weise umgesetzt werden (z.B. Verständnis der statistischen Methoden in aktuellen Publikationen, Erlernen von statistischen Analysewerkzeugen, erste Einblicke in Methoden des machine learning). Weiterhin sind die verlangten Verbesserungen, nämlich die Einbindung von Säugermodellen in die Lehre sowie die Einführung einer Wissensprüfung am Ende des Basismoduls, erfolgt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 STAKV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STAKV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 STAKV. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In der Selbstdokumentation stellt die Universität die Qualifikationsziele der hier zu begutachtenden Masterprogramme wie folgt dar:

In beiden konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengängen „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) sowie „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) erlangen die Studierenden vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in Teilgebieten der Neurowissenschaften und eignen sich somit ein entsprechendes wissenschaftliches Profil an. Durch die Beteiligung mehrerer Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg kann ein außergewöhnlich breites Spektrum neurowissenschaftlicher Teilgebiete angeboten werden.

Laut Auskunft der Universität, wurden die Studiengänge seit der Erstakkreditierung in mehreren Punkten geändert und dabei wurde auch den Empfehlungen der Gutachtergruppe Rechnung getragen. Weitere Änderungen sollen mit Inkrafttreten einer neuen Prüfungsordnung zum Wintersemester 2020/21 erfolgen.

Das Basismodul „Einführung in die Neurowissenschaften“ sollte ursprünglich ohne Klausur und nur mündlich abgeprüft werden. In beiden Studiengängen war überhaupt keine Klausur vorgesehen. Da die Akkreditierungskommission in den Studiengängen mindestens eine Klausur verankert sehen wollte, werden im o.g. Modul inzwischen zwei Klausuren absolviert.

Eine weitere Klausur wird künftig in dem neuen Basismodul „Einführung in die Statistik für Neurowissenschaften“ geschrieben.

Das Lehrangebot wurde geändert/ergänzt, z.T. durch neue Lehrende (z.B. Aufbaumodul „Theoretische Neurowissenschaft“ und Profilmodul „Maschinelles Lernen in der Kognitions- und Neurowissenschaft“), z.T. aufgrund von Studierendenwünschen (Bsp. PM Methodenkenntnisse).

Um die Studierbarkeit der Studiengänge zu verbessern, soll ab dem Wintersemester 2020/21 das Basismodul „Einführung in die Neurowissenschaften“, welches zuvor im 1. und 2. Semester studiert wurde (je 6 ECTS-Punkte) nun komplett im ersten Semester absolviert werden. Die Studierenden sollen so früh wie möglich einen Überblick über die beteiligten Gruppen und die Methoden der Neurowissenschaften erhalten. Der Umfang des Moduls bleibt bei 12 ECTS-Punkte.

Ein Pflichtmodul „Einführung in die Statistik für Neurowissenschaften“ (6 ECTS-Punkte) soll ab dem Wintersemester 2020/21 eingeführt werden. Damit wird dem Wunsch nach einem festen Lehrangebot zur Statistik, geäußert von der Gutachtergruppe bei der Erstakkreditierung und später auch von den Studierenden, nachgegangen.

Mit dem zusätzlichen Basismodul wird der Umfang der Aufbaumodule des Masterstudiengangs „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) von zuvor 42 auf nun 36 ECTS-Punkte, der Umfang der Vertiefungsmodule des Masterstudiengangs „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) von 30 auf 24 ECTS-Punkte reduziert.

Damit haben nun auch die Modulbereiche Aufbau- und Vertiefung in beiden Studiengängen den gleichen Leistungsumfang (siehe Verlaufspläne).

In den beiden Masterstudiengängen erwerben die Studierenden durch zunehmend selbstständiges Arbeiten in den beteiligten Forschungseinrichtungen die nötigen Voraussetzungen dafür, im anschließenden Berufsleben oder in der anschließenden Promotionsphase eigenverantwortlich wegweisende Fragestellungen zu identifizieren, entsprechende Forschungsstrategien zu entwickeln, Forschungsprojekte praktisch durchzuführen, die gewonnenen Daten zu dokumentieren, kritisch zu bewerten, zu präsentieren und sich der wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Die Studiengänge qualifizieren damit für wissenschaftliche Grundlagenforschung in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen sowie für angewandte Forschung und Entwicklung.

Entsprechend den Studiengangsschwerpunkten unterscheiden sich die Tätigkeitsfelder, auf die die beiden Studiengänge vorbereiten (siehe Studiengangsspezifische Bewertung).

Hinsichtlich der fachlichen und methodischen Kompetenzen gibt es Überlappungsbereiche zwischen beiden Studiengängen. Dies ergibt sich dadurch, dass (1) einige Module beiden Studiengängen zuzurechnen sind, und (2) Aufbaumodule im Umfang von 12 ECTS-Punkte aus dem jeweils anderen Studiengang eingebracht werden können. So spielen in beiden Studiengängen, allerdings auf unterschiedlichen Ebenen, moderne bildgebende Verfahren und neurophysiologische Ableitungen eine wichtige Rolle.

Die Qualifikationsziele der Studiengänge und der einzelnen Module sind in der jeweiligen Prüfungsordnung (Anlagen 01 und 02 zur Selbstdokumentation) unter § 2 und in Anlage 2 sowie zum Abschluss des Studiums im Diploma Supplement (Anlage 04 zur Selbstdokumentation) dargestellt.

Der besonderen Verantwortung neurowissenschaftlich arbeitender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Umgang mit Versuchspersonen und Tieren wird in den jeweiligen Modulen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Im Profilmodul „Tierschutzgerechter Umgang mit Versuchstieren“ erwerben die Studierenden die rechtlichen und ethischen Grundlagen tierexperimenteller Forschung sowie die praktischen Fähigkeiten für experimentelles Arbeiten mit Kleinsäugetieren.

Im Rahmen des „Neurokolloquiums“ wird den Studierenden an je einem Termin pro Semester Gelegenheit gegeben, einen Gastvortrag in Eigenregie zu organisieren und durchzuführen, was sich sehr positiv auf das Engagement der Studierenden im Neurokolloquium ausgewirkt hat und ihre Organisationskompetenzen stärkt. Die Beteiligung studentischer Vertreterinnen und Vertreter in der Kommission Neurowissenschaften sowie im Direktorium des CMBB bietet darüber hinaus weitere Gelegenheit, Eigeninitiative und Gestaltungsspielräume zur Ausrichtung der Neurowissenschaften in Marburg und Gießen zu nutzen und aktiv fortzuentwickeln.

Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität werden auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg entwickelt. Diese enthält außerdem eine Musterprüfungsordnung, die den Rahmen für alle Prüfungsordnungen vorgibt. Beides entspricht den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Darüber hinaus ist in den zwei Jahre dauernden Prozess der Studiengangentwicklung an der Philipps-Universität Marburg eine feste interne Qualitätssicherung installiert, die in den jeweiligen Prozessschritten sicherstellt, dass der Studiengang allen internen wie externen Vorgaben entspricht. Zur Sicherstellung von Standards auch in inhaltlicher Sicht sind die verschiedenen zentralen Referate wie z.B. die Lehrentwicklung & Hochschuldidaktik für die kompetenzorientierte Curriculumsgestaltung als auch die Gremien der Philipps-Universität Marburg fester Bestandteil in diesem Prozess und arbeiten eng mit den Fachvertretern zusammen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.)

Dokumentation

Laut der Prüfungsordnung ist das Ziel des Masterstudiengangs „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) eine forschungsorientierte Ausbildung, die die im Rahmen eines Bachelorstudiums im Bereich der Naturwissenschaften oder einem anderen Studiengang mit neurowissenschaftlichen Anteilen erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich der kognitiven und integrativen Systemneurowissenschaften vertieft und erweitert.

Die Studierenden erwerben durch zunehmend selbstständiges Arbeiten in den beteiligten Forschungseinrichtungen die nötigen Voraussetzungen dafür, im anschließenden Berufsleben oder in der anschließenden Promotionsphase eigenverantwortlich wegweisende Fragestellungen zu identifizieren, entsprechende Forschungsstrategien zu entwickeln, Forschungsprojekte praktisch durchzuführen, die gewonnenen Daten zu dokumentieren, kritisch zu bewerten, zu präsentieren und sich der wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.

Im Masterstudiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung systemischer und kognitiver Aspekte der Neurowissenschaften. Die

Studierenden erwerben methodische und inhaltliche Kompetenzen in folgenden Bereichen: Bildgebende Verfahren (wie Magnetresonanztomographie, Elektroenzephalographie), Durchführung von Verhaltenstests, neuropsychologische und neuropsychiatrische Verfahren, statistische Testverfahren und ihre Programmierung, Design und Durchführung kognitiver Studien, neurobiologische Verfahren zur Sprachkognition, diagnostische Ansätze der Klinischen Neurobiologie, sowie theoretische Modellbildung bezogen auf Kognition und Maschinelles Lernen. Der Masterstudiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) bereitet damit auf berufliche Tätigkeiten mit systemneurowissenschaftlichem und kognitivem Schwerpunkt vor, z.B. in den Bereichen Bildbearbeitung, Medizintechnik, Mensch-Maschine Interaktion, Nanoprothetik, kognitive Robotik, Sprachverarbeitung und Navigationstechnik.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind für wissenschaftliche Grundlagenforschung in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen, angewandte Forschung und Entwicklung in der Pharma- und biomedizinischen Industrie, klinische Forschung sowie sonstige Tätigkeiten mit systemneurowissenschaftlicher und kognitiver neurowissenschaftlicher Ausrichtung qualifiziert. Des Weiteren ermöglicht der Studiengang den Weg zur Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Masterstudiengangs „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) sind nach Bewertung des Gutachtergremiums sinnvoll, sie entsprechen dem aktuellen Bedarf der Berufspraxis und bilden die Anforderungen der Stufe 7 (Master) des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine gute wissenschaftliche Ausbildung, die neben dem Erwerb von weiterem fachlichem und überfachlichem Fachwissen auch ausreichende methodische Kompetenzen umfasst. Auch die Ausprägung von „Soft Skills“ werden im Studienprogramm durch die vermittelten Inhalte und Lehr- und Lernformen ausreichend gefördert. Hier ist zu nennen das Modul „Tierschutzgerechter Umgang mit Versuchstieren“ sowie das „Neurokolloquium“. Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie einer Promotion ist ohne Zweifel ebenso gegeben wie die Befähigung zu lebenslangem Lernen. Die Qualifikationsziele sind in der Prüfungsordnung, im Diploma Supplement sowie auf der Homepage des Studiengangs transparent angemessen dargestellt.

Das Gutachtergremium sieht in dem Studiengang einen wichtigen Beitrag zur deutschen neurowissenschaftlichen Forschungslandschaft. Der Anspruch des breit angelegten Titels wird durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche eingelöst. Dabei ist besonders die Beteiligung von Psychologie und Sprachwissenschaft hervorzuheben, die für den Schwerpunkt Kognition sehr sinnvoll ist, an anderen inländischen Standorten aber durchaus nicht die Regel ist.

Da es sich nicht um einen grundständigen Studiengang handelt und die Studierenden daher mit durchaus unterschiedlicher Vorbildung aufgenommen werden, legt der Studiengang großen Wert auf ein Basismodul „Einführung in die Neurowissenschaften“, in dem vergleichbare Grundlagen hergestellt werden sollen. Das ist grundsätzlich sinnvoll, führt jedoch dazu, dass die verbleibende Zeit für Spezialisierungen kurzer ist, insbesondere, wenn Studierende im Einzelfall mehrere Richtungen näher kennen lernen wollen. Dieses Thema wird anscheinend dadurch verstärkt, dass als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Masterarbeit in einem Bereich eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten aus diesem Bereich verlangt wird, sodass die Festlegung auf den Themenbereich der Masterarbeit sehr früh erfolgen muss. Hier sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums die Universität Marburg das Verfahren im Sinne einer etwas größeren Flexibilität für die Studierenden überdenken. Daher empfiehlt das Gutachtergremium die Voraussetzungen für die Aufbaumodule zu überdenken, sodass in den Basismodulen mehr Wahlfreiheit für die Studierenden gegeben wird.

Ein wichtiges Qualifikationsziel zumindest für einen Teil der Absolventinnen und Absolventen dürfte die Qualifikation zur Durchführung von Tierversuchen sein. Während der Gespräch mit den Lehrenden sowie den Studierenden stellte das Gutachtergremium fest, dass hierfür eine begrenzte Kapazität zur Verfügung steht bei gleichzeitig großem Interesse seitens der Studierenden an diesen Kursen teilzunehmen. Dieser Aspekt spielt für viele Berufsfelder im Bereich Neurowissenschaften immer größere Rolle, daher empfiehlt das Gutachtergremium das Angebot von Plätzen für einen FELASA B Kurs oder ein Äquivalent für die Durchführung von Tierversuchen nach §7a, TierSchG quantitativ auszubauen, sodass mehrere Studierende die Chance haben sich in diesem Bereich zu qualifizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Voraussetzungen für die Aufbaumodule sollten überdacht werden, sodass in den Basismodulen mehr Wahlfreiheit für die Studierenden gegeben wird.
- Das Angebot von Plätzen für einen FELASA B Kurs oder ein Äquivalent für die Durchführung von Tierversuchen nach §7a, TierSchG, sollte im Hinblick auf die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen quantitativ ausgebaut werden, sodass mehrere Studierende die Chance haben, sich in diesem Bereich zu qualifizieren.

Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.)

Dokumentation

Ziel des Masterstudiengangs „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) laut der Prüfungsordnung ist eine forschungsorientierte Ausbildung, die im Rahmen eines Bachelorstudiums in

einem lebenswissenschaftlichen Studiengang erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich der molekularen und zellulären Neurowissenschaften vertieft und erweitert.

Die Studierenden erwerben durch zunehmend selbstständiges Arbeiten in den beteiligten Forschungseinrichtungen die nötigen Voraussetzungen dafür, im anschließenden Berufsleben oder in der anschließenden Promotionsphase eigenverantwortlich wegweisende Fragestellungen zu identifizieren, entsprechende Forschungsstrategien zu entwickeln, Forschungsprojekte praktisch durchzuführen, die gewonnenen Daten zu dokumentieren, kritisch zu bewerten, zu präsentieren und sich der wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.

Im Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) sind die fachlichen und methodischen Kompetenzen vor allem auf molekulare, biochemische und zelluläre Aspekte der Neurowissenschaften fokussiert. Entsprechend reicht das methodische Spektrum von Zellkulturmethoden über moderne bildgebende Verfahren, Proteinbiochemie, Immunocytochemie, PCR-Techniken und die Herstellung transgener Stämme bis hin zu modernsten elektrophysiologischen Messungen. Der Studiengang qualifiziert damit für Tätigkeiten mit molekular/zellulärer neurowissenschaftlicher Ausrichtung in Forschungseinrichtungen sowie in der Pharma- und biomedizinischen Industrie und der klinischen Forschung.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind für wissenschaftliche Grundlagenforschung in öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen, angewandte Forschung und Entwicklung in der Pharma- und biomedizinischen Industrie, klinische Forschung sowie sonstige Tätigkeiten mit molekularer und zellulärer neurowissenschaftlicher Ausrichtung qualifiziert. Des Weiteren ermöglicht der Studiengang den Weg zur Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Masterstudiengangs „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) sind hinreichend gut und genau beschrieben und werden vom Gutachtergremium als sinnvoll bewertet. Der Studiengang erfüllt nach Bewertung des Gutachtergremiums gut die Anforderungen der Stufe 7 (Master) des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen. Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind zudem in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Fachliche, überfachliche und methodische Kompetenzen sind gut in den Studiengangszielen abgebildet, ebenso wie die Persönlichkeitsbildung der Studierenden. Für die letztere sind insbesondere die Gelegenheit einen Gastvortrag in Eigenregie zu organisieren und durchzuführen sowie die Beteiligung studentischer Vertreterinnen und Vertreter in der Kommission Neurowissenschaften und im Direktorium des CMBB zu nennen.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass das Hauptqualifikationsziel (forschungsorientierte Ausbildung) und das angestrebte Abschlussniveau (Befähigung zur Promotion) eindeutig erreicht werden. Eine

besondere Stärke der Studiengänge ist ihre Interdisziplinarität, die sich sowohl im Basismodul als auch in der beachtlichen Breite der Wahlmöglichkeiten sowie auch in der Breite des Hintergrunds der zugelassenen Bewerbenden widerspiegelt. Letzteres kann zu einem erhöhten Arbeitsaufwand einzelner Studierender in Basis- und Aufbaumodulen führen, was aber eine inhärente Folge der ermöglichten Interdisziplinarität ist und somit nicht zu kritisieren (siehe auch Studierbarkeit unter dem Kapitel 2.2.6). Hinsichtlich Wahlmöglichkeiten könnten allerdings noch Nachbesserungen vorgenommen werden. Es sollte ermöglicht werden, dass Qualifikationen aus vorvergangenen Studien eingebracht werden können, um sich für bestimmte Vertiefungsmodule zu qualifizieren, damit die Studierenden von der Breite der angebotenen Veranstaltungen maximal profitieren können und sich nicht schon frühzeitig auf ein bestimmtes Gebiet festlegen müssen, um das entsprechende Vertiefungsmodul belegen zu können. Als Beispiel wurde genannt, dass der Wunsch, ein Vertiefungsmodul im Fachbereich Psychologie zu belegen, aktuell erfordert, entsprechende Aufbaumodule zu belegen, obwohl Studierende z.B. einen Bachelorabschluss in Psychologie (B.Sc.) haben und in den Aufbaumodulen lieber andere Fachgebiete kennenlernen würden. Dieses Anliegen der Studierenden erscheint dem Gutachtergremium nachvollziehbar und im Einklang mit dem erklärten Qualifikationsziel beider Studiengänge, Interdisziplinarität zu fördern. Daher sollte es ermöglicht werden, Qualifikationen aus vorhergegangenen Abschlüssen geltend zu machen, um Vertiefungsmodule im entsprechenden Fachbereich belegen zu können. Eine Anrechnung von ECTS-Punkte aus diesen vorhergehenden Bachelorstudiengängen sollte damit natürlich nicht verbunden sein. Für einen molekularbiologischen Studiengang ist die angegebene Anzahl von vier Plätzen für einen FEL-ASA-B Kurs bzw. eine Äquivalents-Ausbildung eher zu gering. Da dies nach geltendem Recht die Grundvoraussetzung für tierexperimentelles Arbeiten ist, stellt dies eine Schlüsselqualifikation für die Studierenden da. Daher empfiehlt das Gutachtergremium auch für diesen Masterstudiengang das Angebot an Plätzen für einen FELASA B Kurs oder ein Äquivalent für die Durchführung von Tierversuchen nach §7a, TierSchG quantitativ auszubauen, sodass mehrere Studierende die Chance haben sich in diesem Bereich zu qualifizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Voraussetzungen für die Aufbaumodule sollten überdacht werden, sodass in den Basismodulen mehr Wahlfreiheit für die Studierenden gegeben wird.
- Das Angebot von Plätzen für einen FELASA B Kurs oder ein Äquivalent für die Durchführung von Tierversuchen nach §7a, TierSchG, sollte im Hinblick auf die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen quantitativ ausgebaut werden, sodass mehrere Studierende die Chance haben, sich in diesem Bereich zu qualifizieren.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 STAKV)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STAKV. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die an den neurowissenschaftlichen Masterstudiengängen beteiligten Arbeitsgruppen aus mehreren Fachbereichen der Philipps-Universität Marburg bieten ein außergewöhnlich breites Spektrum neurowissenschaftlicher Teilgebiete an, die eine Differenzierung in zwei Studiengänge mit inhaltlich und methodisch unterschiedlichen Profilen und unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen sinnvoll machen.

Die rein molekularbiologisch/zellbiologischen Themen und Methoden repräsentiert der Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.). Inhaltlich anders ausgerichtet, mit Schwerpunkten, u.a. in den kognitiven Neurowissenschaften, bildgebenden Verfahren und der systemischen Neurobiologie, ist der Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.).

Somit werden die unterschiedlichen inhaltlichen Profile in den Studiengangbezeichnungen deutlich.

Zum Erreichen der Studiengangsziele ist in beiden neurowissenschaftlichen Masterstudiengängen ein praktisches und theoretisches Training erforderlich, das durch die optimal abgestimmte Kombination von Theorie und Praxis in den Modulen erreicht werden soll. Dazu kommen als Veranstaltungsformen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika zum Einsatz, von denen in den Modulen meist zwei kombiniert werden. Praktika werden in der Regel im Block angeboten.

Die Studienpläne sehen eine zunehmende Spezialisierung und Hinwendung von allgemeinen Themen zur praktischen Forschung vor.

Durch die schwerpunktmäßige Vermittlung eines definierten Methodenspektrums ist die zentrale Unterrichtsform das Praktikum. Hier erarbeiten und lösen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Aufgaben selbstständig und erlernen dabei alle wichtigen Arbeitsgänge (von der Planung über die Durchführung bis hin zur Versuchsauswertung und Präsentation) an im Laufe des Studiengangs zunehmend komplexeren Fragestellungen. Neben den genannten Kompetenzen wird das Arbeiten im (interdisziplinären) Forschungsteam gefördert.

Die theoretische Begleitung der Praktika erfolgt vorwiegend in Seminarform, wobei das Zusammenfassen, Präsentieren (mündlich und schriftlich) und Diskutieren fremder und eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse im Mittelpunkt steht. Gleichzeitig wird die Literaturrecherche inklusive der kritischen Wertung von wissenschaftlichen Publikationen erlernt.

Die Module sind so angelegt, dass die Studierenden im Laufe des Studiums durch zunehmend eigenständiges Arbeiten darauf vorbereitet werden, ihr Wissen im anschließenden Berufsleben oder in der anschließenden Promotionsphase selbständig auf neue Fragestellungen anwenden zu können. Dies setzt voraus, dass die Studierenden lernen, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, daraus Fragestellungen abzuleiten, geeignete Lösungsstrategien zu entwickeln und auf dieser Grundlage die Probleme unter Einsatz multidisziplinärer Methoden zu lösen. Weitere Qualifikationsziele sind allgemeine wissenschaftlicher Fähigkeiten für die Dokumentation, Präsentation sowie kritische Diskussion wissenschaftlicher Daten.

Die im Studiengang vorkommenden Modultypen werden nachfolgend beschrieben. Die Studiengänge gliedern sich in Basisbereich (18 ECTS-Punkte), Aufbaubereich (36 ECTS-Punkte), Vertiefungsbereich (24 ECTS-Punkte), Profildbereich (12 ECTS-Punkte) und Abschlussbereich (Masterarbeit) (30 ECTS-Punkten).

Im ersten Semester belegen alle Studierenden das Basismodul „Einführung in die Neurowissenschaften“ (12 ECTS-Punkte), das dem Erwerb grundlegender fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Konzepte dient, einen Überblick über neurowissenschaftliche Mess-, Experimentier- und Analyseverfahren gibt und somit die gesamte Breite der Neurowissenschaften abdeckt. Es wird als gemeinsames Modul beider Masterstudiengänge angeboten. Dieses Modul trägt dem Umstand Rechnung, dass die Studierenden aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen kommen und somit sehr unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen. Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einem Seminar.

Neben der Einführung in die Neurowissenschaften wird mit dem nun neu konzipierten Modul „Einführung in die Statistik für die Neurowissenschaften“ (6 ECTS-Punkte) künftig auch in diesem Bereich eine für alle Studierenden einheitliche Basis geschaffen. Veranstaltungsformen sind Vorlesung und Übung.

Die Aufbaumodule dienen der Vermittlung studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse. Sie geben den Studierenden Einblick in die wichtigsten im Studienschwerpunkt bearbeiteten Fragestellungen und Methoden in Theorie und Praxis. Die Lehrinhalte werden entsprechend in Form von Vorlesungen, Laborpraktika und Seminaren angeboten. Die Laborpraktika finden innerhalb der jeweiligen Arbeitsgruppe statt und werden dort von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen intensiv betreut.

Profilmodule vermitteln Schlüsselqualifikationen in bestimmten Spezialgebieten (z.B. „Neuroethologie“, „Neuropharmakologie“), Kenntnisse in speziellen Techniken und Methoden (z.B. „Methodenkenntnisse“) sowie Kenntnisse mit allgemeiner berufsqualifizierender Zielrichtung (z.B. „Wissenschaftstheorie - Ethik und Geschichte der Biologie“). Ebenso können fachfremde Module (z.B. Fremdsprachen, Ethik, Führungsmanagement usw.) gewählt werden, welche persönliche Neigungen der Studierenden fördern und für die spätere berufliche Tätigkeit nützlich sein können.

Das Profilmodul „Berufspraxis“ ist ein Wahlmodul und gibt den Studierenden die Möglichkeit, Einblick in ein potentiell Berufsfeld zu nehmen und/oder speziellen Techniken zu erlernen.

Im Rahmen dieses Moduls organisieren die Studierenden selbständig ein mindestens vierwöchiges Berufspraktikum in der Industrie, in Behörden oder außeruniversitären oder universitären Forschungseinrichtungen. Ziel des Moduls ist der Erwerb von Kenntnissen zu Arbeitsprozessen und Techniken, die im Rahmen der Module des Studiengangs nicht vorkommen, das Studium aber sinnvoll ergänzen und/oder den Schritt in den Beruf vorbereiten.

Das Vertiefungsmodul dient der theoretischen und praktischen Einarbeitung in ein spezielles Forschungsgebiet und der Vorbereitung auf die Thematik der nachfolgenden Masterarbeit. Im Rahmen dieses Moduls ist ein intensiver praktischer Teil unter Einbindung in aktuelle Forschungsthemen innerhalb einer Arbeitsgruppe vorgesehen. Mit der Einbindung in die Arbeitsgruppe sind die Studierenden im zweiten Studienjahr sehr intensiv in die Gestaltung des Lern- und Lehrprozesses einbezogen. Die Betreuung der Studierenden vor Ort erfolgt durch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen AG. Die notwendige Erarbeitung der experimentellen Methoden, d.h. der große Praxisanteil des Moduls, bedingt den relativ hohen Arbeitsumfang dieses Moduls von 24 ECTS-Punkte.

Im vierten Semester wird die experimentelle Masterarbeit angefertigt. Diese führt die Studierenden an ein aktuelles wissenschaftliches Thema heran, das in Eigenverantwortung praktisch und theoretisch bearbeitet und im wissenschaftlichen Kontext dargestellt werden soll. Aufgrund des hohen Praxisanteils liegt der Umfang bei 30 ECTS-Punkte.

Die Studierenden sind über die Beteiligung studentischer Vertreterinnen und Vertreter an der Kommission Neurowissenschaften und die Möglichkeit der Rückmeldung bei der Nachlese intensiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen. (Näheres dazu siehe Kapitel „Studienerfolg“)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.)

Dokumentation

Der Aufbaubereich des Studiengangs „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) besteht aus Modulen, die von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden. Dabei sind die folgenden Module aus mindestens zwei verschiedenen Fachbereichen zu wählen:

„Complex Neural Networks“ (6 ECTS-Punkte), „Klinische Neurobiologie“ (12 ECTS-Punkte), „Kognitive Neurowissenschaften“ (6 ECTS-Punkte), „Kognitive Neurowissenschaften II“ (6 ECTS-Punkte), „Molekulare Embryologie und Entwicklungsgenetik“ (12 ECTS-Punkte), „MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften I“ (6 ECTS-Punkte), „MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften I mit Praxis“ (12 ECTS-Punkte), „MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften II“ (6 ECTS-Punkte), „MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften II mit Praxis“ (12 ECTS-Punkte), „Neurobiologie: Molekulare und zelluläre Aspekte“ (12 ECTS-Punkte), „Neuropsychologie“ (6 ECTS-Punkte), „Neurowissenschaftliche Psychologie:

Grundlagenvertiefung und Methoden (6 ECTS-Punkte), „Molekulare Physiologie des Schlafs“ (12 ECTS-Punkte), „Psycho- und Neurolinguistik“ 12 (ECTS-Punkte), „Somatosensorik und Motorik in naturalistischen und natürlichen Umgebungen“ (6 ECTS-Punkte), „Theoretische Neurowissenschaft“ (6 ECTS-Punkte) sowie Importmodule (6 /12 ECTS-Punkte).

Zum Profilbereich gehören Module „Berufspraxis“ (6 ECTS-Punkte), „Grundlagen neuropsychiatrischer Erkrankungen“ (6 ECTS-Punkte), „Maschinelles Lernen in der Kognitions- und Neurowissenschaft“ (6 ECTS-Punkte), „Methodenkenntnisse“ (6 ECTS-Punkte), „Schlüsselkompetenzen“ (6 ECTS-Punkte) sowie Importmodule (6 / 12 ECTS-Punkte).

Im Vertiefungsbereich werden die Module „Entwicklungsbiologische Zellbiologie“, „Klinische Neurobiologie II“, „MRT Bildgebung in den kognitiven Neurowissenschaften“, „Neurobiologie der Insekten“, „Neurokognition der Sprache“, „Neurophysik“, „Neurowissenschaftliche Psychologie“ sowie „Physiologie des Schlafs“ in je einem Umfang von 24 ECTS-Punkten angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) ist inhaltlich und strukturell schlüssig aufgebaut und wird den angestrebten Qualifikationszielen durchgängig gerecht. Das Studiengangskonzept entspricht in hohem Maße den Anforderungen an eine zeitgemäße forschungsorientierte Ausbildung im Bereich der Integrativen und kognitiven Neurowissenschaften. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulskonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Inhalte und Kompetenzziele für jedes einzelne Modul sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen. Die Lehr- und Lernformen, wie z.B. die Mitwirkung in den Arbeitsgruppen, fördern die Interaktion und Diskussion zwischen den Studierenden und Lehrenden und Studierenden. Die Studierenden werden somit aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und haben ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Das Curriculum insgesamt, insbesondere auch seine praktischen Studienanteile sind einem Masterstudiengang angemessen organisiert und inhaltlich ausgestaltet.

Das Gutachtergremium begrüßt die Weiterentwicklung des Studiengangs, insbesondere hinsichtlich der Einführung des verpflichtenden Moduls „Einführung in die Statistik für die Neurowissenschaften“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Diese positive Weiterentwicklung erwähnten auch die Studierenden im Gespräch.

Die Stärken des Studiengangs liegen in seiner Forschungsorientierung und Interdisziplinarität. Die Beiträge aus den verschiedenen Fachbereichen der Universität ergänzen die Studieninhalte in sinnvoller Weise. Dies sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums unbedingt erhalten bleiben.

Gerade in forschungsbasierten Masterstudiengängen, ist der Erwerb fachlich fundierter Englischkenntnisse essentiell. Daher empfiehlt das Gutachtergremium die Angebote der Module auf Englisch weiter auszubauen, sodass ein Studium auf in Englisch möglich ist. Dies kann u.a. auch die Attraktivität beider Studiengänge für ausländische Bewerberinnen und Bewerber steigern und ermöglicht es Studierenden, auf Wunsch ihre fachlichen Englischkenntnisse zu vertiefen.

In Zeiten von „Replication Crisis“, Plagiatsaffären, aberkannten Promotionen und wissenschaftlichem Fehlverhalten von renommierten Wissenschaftlern auf höchsten Ebenen ist es wichtig, Regeln und Normen nachhaltiger und verantwortungsvoller Wissenschaft bei angehenden Wissenschaftlern fest zu verankern. Das Gespräch mit den Lehrenden ergab, dass es in den hier begutachteten Studiengängen bereits zu (wohl unbeabsichtigten) Plagiatsfällen in Abschlussarbeiten gekommen ist. Das Gutachtergremium sieht darin einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Grundsätze guter Laborpraxis (GLP) und guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) in der Ausbildung der Studierenden nicht ausreichend vermittelt werden. Daher sollte in den Basismodulen die Themen GLP und GWP stärker berücksichtigt werden, evtl. auch mit Darreichung von Anlaufstellen (z.B. DFG-Beauftragter der Universität).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Angebot der englischsprachigen Lehrveranstaltungen sollte kontinuierlich erweitert werden.
- In den Basismodulen sollte das Thema Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und guter Laborpraxis stärker Berücksichtigung finden.

Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.)

Dokumentation

Der Aufbaubereich des Studiengangs „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) besteht aus Modulen, die von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden. Dabei sind die folgenden Module aus mindestens zwei verschiedenen Fachbereichen zu wählen:

„Klinische Neurobiologie I“, „Induzierte pluripotente Stammzellen als Modellsysteme I“, „Molekulare Embryologie und Entwicklungsgenetik“, „Molekulare Neuroanatomie I“, „Molekulare Neurophysiologie I“, „Molekulare Physiologie des Schlafs“, „Neurobiochemie I“, „Neurobiologie: Molekulare und zelluläre Aspekte“, „Neuronale Signaltransduktion I“, „Neuropharmakologie I“, „Pathobiochemie u. Pharmakologie des neuronalen Zelltods I“ in einem Umfang von je 12 ECTS-Punkten sowie Importmodulen (6 / 12 ECTS-Punkte).

Zum Profildbereich gehören Module „Berufspraxis“ (6 ECTS-Punkte), „Neuropharmakologie“ (6 ECTS-Punkte), „Methodenkenntnisse“ (6 ECTS-Punkte), „Schlüsselkompetenzen“ (6 ECTS-Punkte) sowie Importmodule (6 / 12 ECTS-Punkte).

Im Vertiefungsbereich werden die Module „Entwicklungsbiologische Zellbiologie“, „Klinische Neurobiologie II“, „Induzierte pluripotente Stammzellen als Modellsysteme II“, „Molekulare Neuroanatomie II“, „Molekulare Neurophysiologie II“, „Neurobiochemie II“, „Neurobiologie der Insekten“, „Neuronale Signaltransduktion II“, „Neuropharmakologie II“, „Pathobiochemie und Pharmakologie des neuronalen Zelltods II“ sowie „Physiologie des Schlafs“ in je einem Umfang von 24 ECTS-Punkten angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufbau, Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele insgesamt stimmig und qualifizieren für das angestrebte Berufsziel. Die Inhalte und Kompetenzziele für jedes einzelne Modul sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen u.a. über die Instrumente des Qualitätsmanagementsystems einbezogen und haben ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das Curriculum deckt einen großen Teil des neurowissenschaftlichen Spektrums ab, angefangen von klinischer Neurobiologie, über molekulare Neuroanatomie, bis hin zur Pathophysiologie des neuronalen Zelltodes. Lediglich die Aspekte der Neuroimmunologie und der Neuropathologie scheinen etwas unterrepräsentiert zu sein. Inhaltlich bereitet der Studiengang die Studierenden hervorragend auf ihr zukünftiges Berufsfeld bzw. die Promotion vor. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen und den Lehrenden zeigte sich auch eine kritische und aktuelle Weiterentwicklung des Curriculums. Zum einen wurde ein Modul ersetzt, da die Modulverantwortlichen nicht zeitnah ihrer Verantwortung nachkamen. Zum anderen wurde das Modul Einführung in die Statistik für Neurowissenschaften neu konzipiert, so dass nun eine Einführung in die Statistiksprache R und in maschinelles Lernen (KI-Algorithmen) gegeben wird.

Unüblich für einen Masterstudiengang sind Modulangebote, die nicht in englischer Sprache gehalten werden können. Da es sich um einen Masterstudiengang handelt, der auch B1-Level Englischkenntnisse voraussetzt, sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums weiterhin ein Studium in englischer Sprache angestrebt werden. Dies kann die Attraktivität beider Studiengänge für ausländische Bewerberinnen und Bewerber steigern und ermöglicht es Studierenden, auf Wunsch ihre fachlichen Englischkenntnisse zu vertiefen. Gerade in forschungsbasierten Masterstudiengängen, ist der Erwerb fachlich fundierter Englischkenntnisse essentiell.

Die Voraussetzungen für Aufbaumodule sollten, überdacht werden, evtl. nicht nur formal nach 12 ECTS-Punkten gehen bzw. Vorleistungen aus anderen Studiengängen durch den Modulbeauftragten anerkennen lassen (vgl. Empfehlung im Kapitel 2.1).

Wie bereits für den Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ dargelegt, sollte in den Basismodulen die Themen GLP und GWP stärker berücksichtigt werden, evtl. auch mit Darreichung von Anlaufstellen (z.B. DFG-Beauftragter der Universität).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Grundsätze Guter Wissenschaftlicher Praxis
- In den Basismodulen sollte das Thema Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und guter Laborpraxis starke Berücksichtigung finden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 STAKV. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Universität über gemeinsame Rahmenbedingungen und Aktivitäten zur Förderung studentischer Mobilität verfügt

Dokumentation

Die Philipps-Universität versteht die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen daher in § 8 der Prüfungsordnung (vgl. Anlagen 01 und 02 zur Selbstdokumentation) ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Mit der Verkürzung des Basismoduls „Einführung in die Neurowissenschaften“ auf das erste Semester können Studierende ab dem zweiten Semester ins Ausland gehen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich das zweite Studienjahr für Auslandsaufenthalte anbietet (Vertiefungsmodul und „externe Masterarbeit“). Die Arbeitsgruppen verfügen über Kontakte zu Arbeitsgruppen ausländischer Hochschulen und vermitteln bei Anfrage solche Austausche.

Auf der Homepage sind mehrere Berichte über Auslandsaufenthalte hinterlegt (www.unimareburg.de/de/studium/studienangebot/interfak/koinsymssc/imstudium/erfahrungsberichte-zum-auslandsaufenthalt).

Die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen ist in § 19 der Prüfungsordnung (vgl. Anlagen 01 und 02 zur Selbstdokumentation) gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann. Für die Anerkennung außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind Regelungen in Abs. 3 niedergelegt.

Durch die offen gestalteten Zugangsvoraussetzungen für beide Studiengänge ist eine ausreichende Mobilität gegeben. Bezogen auf die Studienanfänger zum Wintersemester 2018/19 und 2019/20 hat die Mehrzahl der Studierenden ihren Bachelorstudiengänge an anderen Studienorten absolviert. Die formulierten Zulassungsbedingungen stellen offensichtlich keine Hürde dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet es sehr positiv, dass in beiden Studiengänge in ihren Prüfungsverfahrensordnungen ein Mobilitätsfenster, das Studierenden ermöglicht ohne Studienzeitverlängerung ins Ausland zu gehen, vorgesehen ist. Die jeweiligen Prüfungsordnungen garantieren Studierenden die Anrechnung u.a. an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen anhand der Lissabon Konvention. Diese Konvention garantiert Studierenden, dass im Ausland erbrachte Leistungen grundsätzlich angerechnet werden, insofern kein wesentlicher Unterschied in erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden kann. Anerkennungsverfahren, welche nicht der Lissabon-Konvention unterliegen, werden ebenfalls zentral über die Universität geregelt.

Nach dem Belegen der Basismodule „Einführung in die Neurowissenschaften“ sowie „Statistik für Neurowissenschaftler“, können Studierende beider Studiengänge ab dem zweiten Semester ins Ausland gehen. Praktisch hat sich jedoch gezeigt, dass sich das zweite Studienjahr (ab 3. FS) für Auslandsaufenthalte anbietet da Vertiefungsmodul und Masterarbeit in ausländischen Laboren abgehalten werden können. Laut Auskunft der Hochschulleitung werden Auslandsaufenthalte individuell über Arbeitsgruppenkontakte bzw. bestehende Kooperationen vermittelt. Seitens der Studierenden wird während der Gespräche keinerlei Mangel an ausländischen Laborpraktikplätzen geäußert. Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass Auslandsaufenthalte reibungslos ablaufen. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen es, dass durch die Vermittlung bereits externe Vertiefungsmodule bzw. Masterarbeiten entstanden sind, die in einigen seltenen Fällen sogar schon zu Publikationen führten. Obwohl ein Mobilitätsfenster vorgesehen ist, wird dieses von den Studierenden laut des vorliegenden Selbstberichtes wenig genutzt. Die geringe Anzahl der Auslandsaufenthalte können nach Ansicht des Gutachtergremiums allerdings nicht durch die fehlende Unterstützung seitens der Lehrenden und des International

Office begründet sein, sondern durch die kurze Studiendauer in den Masterstudiengänge sowie des gut gefüllten Curriculums. Insgesamt sieht das Gutachtergremium das Kriterium der Mobilität als vollständig erfüllt an, da beide Studiengänge ein Mobilitätsfenster aufweisen und individuelle Auslandskontakte vermitteln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium in den beiden Studiengängen **erfüllt**.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 STAKV. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da das Lehrpersonal nicht einzelnen Studiengängen, sondern den Fachbereichen insgesamt zugeordnet wird.

Dokumentation

Die beteiligten Fachbereiche stellen das Lehrangebot für beide Studiengänge mit dem unten aufgeführten Lehrpersonal zur Verfügung. Die Einstellung zusätzlichen Lehrpersonals ist nicht geplant. Die Gruppe der Lehrenden setzt sich aus den Hochschullehrerinnen und -lehrer und ihren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Qualifikations- und Zielrichtungen zusammen, die die Lehre in beiden Studiengängen vollständig abdecken. Die Informationen zu den Forschungstätigkeiten, Schwerpunkten und Publikationen sind auf der jeweiligen Institutshomepage veröffentlicht. Das eingesetzte Lehrpersonal besitzt in jedem Fall mindestens die für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Qualifikationen entsprechend den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes.

Über das Hochschuldidaktische Netzwerk Mittelhessen (HDM) können Lehrende und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler auf ein zertifiziertes Programm zur hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung zugreifen. Dieses Angebot wird hochschulintern durch bedarfsorientierte didaktische Angebote ergänzt, die durch den Qualitätspakt Lehre finanziert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl das interne Qualitätsmanagement als auch die Rücksprache mit den Studierenden in der Begutachtung haben keine nennenswerten Mängel bei Ausstattung und Betreuung in der Lehre feststellen können. Insbesondere in den praktischen Teilen (Vertiefungsmodul, Masterarbeit) ist aufgrund der kleinen Anzahl der Studierenden und der Großen Anzahl der beteiligten Arbeitsgruppen eine 1:1 Betreuung möglich, sodass die Studierenden in die aktuelle Forschung eingebunden werden.

Der Studiengänge werden von einer Gruppe von national und international hervorragend renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern getragen, die die Durchführung zweifellos garantieren können. Ein weiterer Ausbau der beteiligten Forschungsrichtungen liegt nach Überzeugung des Gutachtergremiums im Interesse der Universität.

Es bestehen vielfältige Angebote zur Personalentwicklung und (Weiter-)Qualifizierung der Lehrenden, nicht nur in der Hochschuldidaktik der Philipps-Universität Marburg, sondern auch im Rahmen des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist in den beiden Studiengängen **erfüllt**.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 STAKV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Administratives Personal

Für die Bearbeitung von Grundsatzfragen sowie die Organisation der Masterstudiengänge „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) und „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) steht in den Studiendekanaten Biologie und Medizin derzeit je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit jeweils fünf Stunden pro Woche zur Verfügung.

Sachmittel

Die Finanzierung aller personellen, sächlichen, investiven, räumlichen und infrastrukturellen Ausstattungen und Unterstützungsleistungen für die Forschung und die von den Fachbereichen angebotenen Studiengänge erfolgt durch das ihnen vom Präsidium der Philipps-Universität zugewiesene Budget.

Räumliche Ausstattung

Zur Durchführung eines qualifizierten Unterrichts werden neben einem Hörsaal für das Basismodul insbesondere Seminarräume und Praktikumsräume benötigt. Die entsprechenden Räume stehen an den beteiligten Fachbereichen in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung. Die Studierenden können alle Fachbibliotheken und PC-Pools der beteiligten Fachbereiche für die Eigenarbeitsphasen nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden werden in den praktischen Teilen des Curriculums direkt in Forschungsaktivitäten der beteiligten Arbeitsgruppen eingebunden und haben damit Zugang zu deren ausgezeichneten Ressourcen, verstärkt durch Ressourcen des CMBB. Zur räumlichen Ausstattung wurden von Seiten der Studierenden ebenfalls keine Mängel benannt. Als einziger Schwachpunkt erscheint die Struktur und Ausstattung der Koordination, da es keinen professoralen Koordinator mit übergreifenden Kompetenzen gibt, und somit Anliegen der Studierenden zwischen den Verwaltungsstellen der Fachbereiche und den Koordinatorinnen verschoben werden. Dies wird auch begünstigt durch die hohe Auslastung der Koordinatorinnen, die für mehrere Studiengänge verantwortlich sind. Daher regt das Gutachtergremium an das Beratungsangebot für den Studiengang zukünftig besser zu konzeptualisieren und personell sicherzustellen.

Die auch methodisch breit gefächerten Studiengänge erfordern entsprechende Laborausstattungen. Hier sind dem Gutachtergremium keine schwerwiegenden Engpässe bekannt geworden. Die Räumlichkeiten sind ausreichend und geeignet, um die Studiengangsziele dieser Masterstudiengänge erreichen zu können. Allerdings scheinen die Mittel überwiegend aus der Forschungsausstattung der beteiligten Institute zu stammen. Querfinanzierungen von Lehre aus Forschungsmitteln sollten vermieden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist in den beiden Studiengängen **erfüllt**.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 STAKV. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Prüfungen und Prüfungsarten hochschulweit festgelegt sind und weil die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für die Masterstudiengänge einheitlich geregelt sind.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Allgemeine Vorgaben zur Organisation und Durchführung und zur Wiederholbarkeit von Prüfungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Laut Auskunft der Universität, sind die Prüfungsformen kompetenzorientiert und auf die Überprüfung der Qualifikationsziele ausgerichtet und in den Modulbeschreibungen geregelt. Vorgesehen sind u. a. Protokolle und schriftliche Ausarbeitungen (zu den Praktika), Vorträge/Referate (in den Seminaren) sowie Projektarbeiten und Klausuren.

In der späteren Berufstätigkeit sollen die Absolventinnen und Absolventen beider Studiengänge in der Lage sein, Projekte zu erarbeiten und Forschungsergebnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren.

Um diese Qualifikation zu erreichen, eignen sich die vorwiegend eingesetzten Prüfungsformen, wie Referate, Fachgespräche, Protokolle, Projektpläne und schriftliche Ausarbeitungen in Form von Berichten, Hausarbeiten etc.

In beiden neurowissenschaftlichen Masterstudiengängen beziehen sich die Prüfungen, soweit möglich, auf das gesamte Modul.

Die Kommission Neurowissenschaften (siehe dazu Kapitel „Studienerfolg“) bietet den nötigen Rahmen, die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen zu hinterfragen und ggf. auch im Rahmen von Überarbeitungen der Prüfungsordnungen anzupassen, sofern von Studierenden- und/oder Lehrendenseite entsprechende Kritik/Wünsche vorgebracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hält das für die Masterstudienprogramme vorgesehene Prüfungssystem für gelungen. Die vorgesehenen Prüfungen sind geeignet, das Erreichen der modul- und studiengangsbezogenen Qualifikationsziele zu überprüfen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Prüfungsbelastung der Studierenden mit weniger als fünf Prüfungen pro Semester angemessen ist. Auch die Studierenden bestätigen es im Gespräch. Ferner hat die Universität dargelegt, dass im Rahmen der Qualitätssicherung auch das Prüfungssystem permanent überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist in den beiden Studiengängen **erfüllt**.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 STAKV. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die neurowissenschaftlichen Masterstudiengänge sind wie folgt strukturiert: Nach der Vermittlung von Grundlagen durch die beiden Basismodule „Einführung in die Neurowissenschaften“ (12 ECTS-Punkte) und „Einführung in die Statistik“ (6 ECTS-Punkte) belegen Studierende im ersten Fachsemester zwei frei wählbare Aufbaumodule (jeweils 6 ECTS-Punkte).

Anschließend werden im zweiten Fachsemester drei im Studiengang KIS oder zwei im Studiengang MZN Wahlpflichtmodule gewählt (jeweils 6 bzw. 12 ECTS-Punkte) und ein Profilmodul (6 ECTS-Punkte). Im 2. Fachsemester wählen die Studierende dann zwei Wahlpflichtmodule (jeweils 12 ECTS-Punkte) und ein Profilmodul (6 ECTS-Punkte).

Im dritten Fachsemester vertiefen sich die Studierenden dann in ihrem Fachgebiet durch das Belegen eines Vertiefungsmoduls (24 ECTS-Punkte) und eines zusätzlichen Aufbaumoduls (6 ECTS-Punkte). Das vierte Fachsemester schließt mit der Durchführung der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) ab, in welcher eine komplexe Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards bearbeitet wird.

Die Studierbarkeit beider Studiengänge wird laut Auskunft der Universität Marburg wie folgt sichergestellt:

Die Basismodule werden zeitlich fest im Stundenplan verankert. Die Veranstaltungen der Wahlpflichtmodule müssen diese Zeitfenster berücksichtigen.

Alle Aufbaumodule des Masterstudiengangs „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) sind als Blockpraktika organisiert. Die Praktikumszeiträume liegen im Zeitfenster von 10:15– 17:00 Uhr, so dass die Zeiten von 08:15 – 10:00 Uhr bzw. ab 17:00 Uhr für semesterbegleitende Vorlesungen/Seminare (z.B. in den Profilmodulen) zur Verfügung stehen.

Im Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) sind die Veranstaltungen der Aufbaumodule größtenteils semesterbegleitend angelegt. Soweit möglich, werden die Stundenpläne im Vorfeld dahingehend optimiert, dass sich möglichst viele Modulkombinationen realisieren lassen. Bedingt durch die Einbettung einiger Veranstaltungen in weitere Studiengänge der Universität ist die Koordination über Fachbereichsgrenzen hinweg schwierig, doch es finden sich stets zufriedenstellende Lösungen. Da es im Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) auch Module mit Blockpraktika gibt, die durch die semesterbegleitenden Veranstaltungen unterbrochen würden, ist eine intensive Beratung der Studierenden bei der Modulwahl nötig. Die Koordinatorinnen stehen hierfür zur Verfügung.

Die Module beider Studiengänge dauern in der Regel ein Semester, in wenigen Fällen zwei Semester.

Die Prüfungsdichte ist angemessen, denn pro 6 ECTS-Punkte wird maximal eine Prüfung abgelegt.

Da in den meisten Modulen die Prüfungstermine (Ausnahme: Klausuren) individuell mit den Prüferinnen und Prüfern vereinbart werden, können die Studierenden selbst Einfluss auf die Prüfungsdichte nehmen.

Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung der Module werden bei der „Nachlese“ zum Ende des ersten und zweiten Semesters thematisiert und können ggf. angepasst werden (siehe Kapitel Studien-erfolg).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zugangsregelungen, Studieren mit Behinderung, Arbeitslast:

Das Gutachtergremium kommt zum Schluss, dass studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte, einschließlich der Zugangsregelung und der Maßnahmen der Universität Marburg zur Berücksichtigung

heterogener Eingangsqualifikationen, die Studierbarkeit der Studienprogramme insgesamt fördern. Speziell regelt § 26 der allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnung in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung.

Die Studiengänge sind so strukturiert, dass der studentische Arbeitsaufwand pro Semester dem empfohlenen Aufwand von 30 ECTS-Punkte entspricht (umgerechnet 750 – 900 Arbeitsstunden). Für die Studiengänge werden bestimmte Zeitfenster reserviert, um die Koordination von möglichst vielen Modulkombinationen zu gewährleisten.

Das Gutachtergremium erkennen vor allem durch das Gespräch mit den Studierenden, dass die grundsätzliche Arbeitsbelastung der Studierenden angemessen ist. Bei der Bestimmung der Arbeitsbelastung und Zuordnung der ECTS-Punkte erkennt das Gutachtergremium noch einzelne Unstimmigkeiten, so weisen laut Studierenden einige Module trotz gleicher ECTS-Punktezahl anscheinend unterschiedlichen Arbeitsaufwand auf. Das Gutachtergremium ist jedoch zuversichtlich, dass diese Differenzen durch regelmäßige Evaluationsbögen modulgerecht angepasst werden können.

Neben der Arbeitslast erscheint auch die Prüfungsdichte angemessen, da pro 6 ECTS Punkte maximal eine Prüfung belegt werden muss.

Grundsätzlich bleibt die Universität Marburg bei ihrem Raster von 6 bzw. 12 ECTS-Punkte pro Basis- bzw. Aufbaumodul wodurch eine freie Wahl und Kombination von Aufbaumodulen gewährleistet scheint. Vertiefungsmodule beider Studiengänge setzen das erfolgreiche Belegen der Basismodule sowie die Ansammlung von 30 ECTS-Punkte aus Aufbau- und Profilmodulen voraus. Die meisten Vertiefungsmodule fordern das Belegen eines bestimmten Aufbaumoduls, um auf den dort erworbenen Kompetenzen aufzubauen. Das Gutachtergremium erfährt von den Studierenden, dass im Bachelorstudiengang erworbene Kompetenzen bei der Wahl des Vertiefungsmoduls nicht anerkannt werden. Die Studierenden berichten, dass sie in beiden Masterstudiengängen häufig Module zur fachlichen Ergänzung ihrer Kompetenzen wählen. Wenn die Studierenden sich letztendlich in höheren Fachsemestern für ein Vertiefungsmodul und eine Masterarbeit entscheiden, welche fachlich dem Bachelorstudiengang ähneln, dürfen sie diese aufgrund der präzisen Zugangsvoraussetzungen häufig nicht belegen. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, die Zugangsvoraussetzungen zu den Vertiefungsmodulen zu überdenken (siehe Kapitel 2.1).

Beratung / Betreuung:

Die gute Beratung und persönliche Betreuung der Studierenden durch die Studienkoordinatorinnen ist eine wichtige Hilfestellung für die Unterstützung der beruflichen Qualifizierung der Studierenden. Die Studierenden sind zwar fachlich von dem Studiengang überzeugt, wünschen sich jedoch eine bessere individuelle Betreuung. In den Gesprächen mit den Lehrenden ging hervor, dass in der Stelle für die Koordination beider fächerübergreifender Studiengänge zu wenige Wochenstunden vorgesehen sind, um den Ansprüchen der Studierenden gerecht zu werden. Ferner betreuen die zuständigen Personen

auch weitere Studiengänge des Fachbereiches, sodass es teilweise zu Engpässen kommen kann. Hinzu kommt, dass die Studiengänge interdisziplinär ausgebaut sind, sodass die Koordination und die Zuständigkeiten der einzelnen Module auf mehrere Fachbereiche zerstreut sind. Das Gutachtergremium regt deshalb an, die Koordination der Studiengänge besser an dem entsprechenden Fachbereich zu verankern und gegebenenfalls auf professoraler Ebene umzusetzen. Es sollte möglichst eine Person als Studiengangsleitung geben, welche auch für Modulübergreifende Fragen als Ansprechpartner dient und den Studiengang nach Außen repräsentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist in den beiden Studiengängen **erfüllt**.

2.2.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 STAKV). [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STAKV)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 STAKV. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Maßnahmen zur Gewährleistung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen fachbereichsweit einheitlich sind.

Dokumentation

Beide Masterstudiengänge bedienen ein außergewöhnlich breites inhaltliches Spektrum der modernen Neurowissenschaften. Dies ist durch die Beteiligung der insgesamt sechs Fachbereiche mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten bedingt. Im gemeinsamen Basismodul „Einführung in die Neurowissenschaften“ werden alle relevanten Themenbereiche der Neurowissenschaften thematisiert, wobei jeder Themenbereich von einem/einer der beteiligten Lehrenden repräsentiert wird. Dies dient dazu, allen Studierenden die essentiellen Grundlagen der Neurowissenschaften zu vermitteln und ihnen gleichzeitig das breite inhaltliche Angebot der Studiengänge zu präsentieren. Auf dieser Grundlage können die Studierenden ihr weiteres Studium nach eigenen Interessen gestalten.

Beide neurowissenschaftlichen Masterstudiengänge zeichnen sich durch die Einbindung in das aktuelle Forschungsgeschehen der beteiligten Arbeitsgruppen aus. Die Studierenden arbeiten bereits in einigen

der Aufbaumodule in Forschungspraktika, in denen sie anhand aktueller Forschungsthemen in theoretische und methodische Grundlagen eingeführt werden. Die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist dadurch bereits in einem frühen Stadium gegeben. Im Vertiefungsmodul und in der Masterarbeit sind die Studierenden zunehmend in die aktuelle Forschung eingebunden. Zum Teil existiert dabei eine Zusammenarbeit auf internationalem Niveau. Zusätzlich können über das CMBB Vorträge sowie Posterbeiträge der Studierenden auf nationalen und internationalen Kongressen finanziell unterstützt werden. Hiervon wird bereits ausgiebig Gebrauch gemacht.

Die beteiligten Lehrenden des Studiengangs sind über das CMBB miteinander vernetzt und in eine größere Community von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Neurowissenschaften eingebunden.

Über dieses Zentrum und das „Neurokolloquium“ als gemeinsame Veranstaltung, in die auch die Studierenden der neurowissenschaftlichen Masterstudiengänge eingebunden sind, besteht ein reger Austausch über aktuelle Forschungen auf dem Gebiet der Neurowissenschaften.

Durch diesen regelmäßigen Austausch im Rahmen aktueller neurowissenschaftlicher Forschungsdaten profitieren beide Studiengänge in besonderer Weise.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In beiden Masterprogrammen erfolgt unmittelbar nach den Basismodulen, in denen die neurowissenschaftlichen Grundlagen vermittelt werden, eine enge Anbindung an die beteiligten Arbeitsgruppen im Rahmen eines praxisorientierten Studiums. Dadurch wird den Studierenden frühzeitig und nachhaltig Einblick in den aktuellen Forschungsalltag gewährt. Die in den Studiengängen vermittelten Methoden und Forschungsinhalte sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf dem aktuellsten Stand. Auch die Ausstattung ist umfangreich und bietet alle Möglichkeiten moderner, neurowissenschaftlicher Forschung. Das Verhältnis von Lehrenden zu Studierenden in beiden Studiengängen ermöglicht eine sehr nahe Betreuungssituation, die die Vermittlung aktueller Forschungsinhalte zusätzlich befördert. Sowohl Studierende als auch Lehrende empfanden diese engmaschige Betreuung als vorteilhaft und wünschenswert. Studierenden wird die Möglichkeit gegeben aktuelle Themen in Vorträgen des CMBB vertiefend zu betrachten. Darüber hinaus können Studierende, teilweise gefördert durch das CMBB, im Rahmen ihrer Masterarbeit oder bereits davor Beiträge auf nationalen oder internationalen Konferenzen präsentieren und diskutieren und erste Erfahrungen als Mitglieder der wissenschaftlichen Gemeinschaft sammeln. Die Möglichkeit während des Studiums aktiv an Publikationen der beteiligten Arbeitsgruppen mitzuwirken stellt zusätzlich eine Motivation für die Studierenden dar sich eigenständig in aktuelle Forschungsthemen einzuarbeiten und am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen. Eine Qualifikation, insbesondere für eine anschließende Promotion aber auch für den Berufseinstieg, wird somit in beiden Studiengängen zeitgemäß und auf hohem Niveau gewährt.

Studierende werden zum Teil frühzeitig in einer Arbeitsgruppe in ein bestimmtes Forschungsfeld integriert. Während dies in dem jeweiligen Feld naturgemäß zu einer umfassenden Ausbildung beiträgt, wird möglicherweise durch die frühe Spezialisierung der Studierenden das volle Potential bei der Vermittlung aktueller Forschungsthemen der sehr fachlich umfassend angelegten Studiengänge nicht voll ausgeschöpft. Lehrende sollten darauf achten die Bedeutung des „Blicks über den Tellerand“ an die Studierenden vermitteln. Daher empfiehlt das Gutachtergremium die Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) und guter Laborpraxis (GLP) stärker an die Studierenden zu vermitteln, um auch hier dem Stand moderner Forschung gerecht zu werden (vgl. Kapitel 2.21). Wie bereits im Kapitel 2.1 vom Gutachtergremium empfohlen, sollte es mehr Studierenden die Teilnahme an einem FELASA B Kurs (oder äquivalentem Angebot) ermöglicht werden, da hier vier Plätze pro Semester deutlich hinter dem Bedarf zurückstehen. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur zeitgemäßen neurowissenschaftlichen Qualifizierung der Studierenden, die in Richtung tierexperimenteller Arbeit gehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für die beiden Studiengänge **erfüllt**.

2.4 Studienerfolg (§ 14 STAKV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 STAKV. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten somit gleichermaßen für alle Studiengänge, da die an der Universität Marburg definierten Qualitätsmanagementmaßnahmen einheitlich für die beiden Studiengänge umgesetzt werden.

Dokumentation

Der Studienerfolg wird in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich durchgeführte und inhaltspezifisch ausgewertete Absolventenstudie spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat „Qualitätssicherung in Studiengängen“ und Vertreterinnen und Vertretern der Studiengänge werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung der Studiengänge abgeleitet und implementiert.

Zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des jeweiligen Studienprogramms existiert ein studienangehöriges Konzept, mit einer „Nachlese“ jeweils zum Ende der Vorlesungszeit.

In diesem Rahmen wird das Basismodul „Einführung in die Neurowissenschaften“ mit einem anonymen Fragebogen evaluiert.

Da die weiterführenden Module jeweils nur von wenigen Studierenden absolviert werden, ist eine fragebogengestützte Evaluierung nicht möglich. Bei der Nachlese erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Lob und Kritik zu den belegten Modulen zu äußern. Davon wird rege Gebrauch gemacht. Die Studiengangskordinatorinnen nehmen bei Bedarf Kontakt zu Lehrenden auf, um genannte Probleme mit ihnen zu besprechen.

Wichtiges weiteres Instrument sind neben der Nachlese (s.o.) die Sitzungen der Kommission Neurowissenschaften, bei der die teilnehmenden Studierendenvertreterinnen und -vertreter Wünsche, Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge anbringen und mit den Lehrverantwortlichen diskutieren. Die bereits in oberen Kapiteln erwähnten geplanten Neuerungen in den Studiengängen berücksichtigen auch Ergebnisse der Nachlesen und Kommissionssitzungen.

Einmalig wurde zum Ende des Sommersemesters 2018 eine moderierte Nachlese mit Unterstützung des Dezernats III durchgeführt, ebenso eine anonyme online-Studieneingangsbefragung zum Wintersemester 2018/19. Die Ergebnisse sind ebenfalls in Anlage 12 zur Selbstdokumentation zusammengestellt.

Im ersten Jahrgang des Studiengangs „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) gab es sieben Einschreibungen. Die Anzahl hat sich in den folgenden Jahren deutlich erhöht und lag im Wintersemester 2019/20 bei 16 Studierenden. Dies liegt über der Zahl von 15 vorgesehenen Studienplätzen.

Der Anteil weiblicher Studierender liegt in der Regel deutlich über 50 Prozent (im Jahrgang 2016/17 sogar bei 82 Prozent).

Gemäß der Kennzahlenanalyse gibt es bis heute insgesamt 28 Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.). Aus dem Jahrgang 2014/15 haben alle Studierenden ihren Abschluss nach durchschnittlich fünf Semestern erreicht. Vom Jahrgang 2015/16 haben neun Studierende von 14 ihren Abschluss nach durchschnittlich fünf Semestern erlangt. Für den Studienabbruch von fünf Studierenden dieses Jahrgangs (nicht mehr rückgemeldet) sind keine Gründe bekannt.

Von elf Studienanfängerinnen und -anfänger des Jahrgangs 2016/17 haben zehn Studierende abgeschlossen. Deren durchschnittliche Studiendauer betrug 5,5 Semester.

Der Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) startete in 2014/15 mit neun Studierenden. Eine der Studierenden wechselte in den Masterstudiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.). Seither war die Anzahl der Einschreibungen sehr unterschiedlich. Sie lag zwischen 4 Studierenden im Jahrgang 2017/18 und 14 Studierenden in 2016/17. Zum Wintersemester 2019/20 haben sich neun Studierende in den Studiengang eingeschrieben.

Der Anteil weiblicher Studierender liegt bei über 70 Prozent (im Jahrgang 2016/17 sogar bei 86 Prozent).

Gemäß der Kennzahlenanalyse gibt es bis heute insgesamt 20 Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.). Aus dem Jahrgang 2014/15 haben alle acht im Studiengang verbliebenen Studierenden ihren Abschluss in 4-5 Semestern erworben.

Vom Jahrgang 2015/16 haben vier von insgesamt acht Studierenden ihren Abschluss nach vier Semestern erlangt. Für den Studienabbruch von 50 Prozent der Studienanfänger/innen sind den Verantwortlichen keine Gründe bekannt.

Von 14 Studienanfängerinnen und -anfänger des Jahrgangs 2016/17 haben bislang sieben nach 4-5 Semestern abgeschlossen, drei Studierende haben das Studium noch nicht beendet. Vier Studierende haben sich aus nicht bekannten Gründen exmatrikuliert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass an der Universität Marburg ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement implementiert ist, in das die Fachbereiche und somit die hier zu begutachtenden Masterstudiengänge eingebunden sind. Die Studiengänge unterliegen unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Universität Marburg führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Aufgrund der Tatsache, dass die zu bewertenden Studiengänge vergleichsweise klein sind, ist die Anwendung der klassischen Instrumente des Qualitätsmanagements, wie Fragebögen, kaum möglich. Das Gutachtergremium begrüßt die Einsetzung von alternative Instrumente zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des jeweiligen Studienprogramms mittels des studiengangeigenen Konzepts („Nachlese“).

Zurzeit sind u.a. aufgrund der Größe der Studiengänge noch keine quantitativen Zahlen über den Absolventenverbleib vorhanden, jedoch ist der Fachbereich bestrebt eine Absolventenbefragung zu etablieren. Um die Instrumente für die Weiterentwicklung der Studienprogramme weiter zu optimieren, regt das Gutachtergremium an, möglichst eine Absolventenbefragung zu implementieren und die Alumni-Arbeit stärker in den Fokus zu rücken.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums deuten die unbekanntenen Gründe für ein Masterstudiengang relativ hohe Abbrecherquote auf nicht optimale Kommunikation/Ansprechpartner für die Studierenden hin (siehe Kapitel 2.2.4).

Die hohe Abwanderung aus dem Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) wurde in den Gesprächen mit den Lehrenden durch häufigen Wechsel in die Humanmedizin erklärt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist in den beiden Studiengängen **erfüllt**.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 STAKV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 STAKV. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Konzepte der Universität Marburg zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen einheitlich für die beiden Studiengänge umgesetzt werden.

Dokumentation

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität Marburg zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium sind hochschulweit in § 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen geregelt. Die Fachbereiche können darüber hinausgehende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen erlassen.

In den hier zur Begutachtung stehenden Masterstudiengängen sind keine zusätzlichen Regelungen festgelegt.

Durch die Studienberatung der Koordinatorinnen kann bei der vergleichsweise „kleinen“ Kohortengröße eine Beratung sichergestellt werden, die es erlaubt, für Studierende in besonderen Lebenslagen individuelle Lösungen zu finden, sofern eine Unterstützung erforderlich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Nachteilsausgleich, Familienförderung und Möglichkeit des Teilzeitstudiums ist universitätsweit geregelt, ebenso gibt es zentrale Bemühungen um eine Erhöhung des Frauenanteils im Lehrpersonal laut Frauenförderplan Philipps-Universität Marburg 2017-2023 (im folgenden FFP). Auf der Ebene von den beiden Masterstudiengängen stellt Benachteiligung von weiblichen Studierenden in der Regel kein Problem dar, umso mehr, da die Mehrheit der Studierenden der begutachteten Studiengänge ohnehin weiblich (etwa 2/3 im Studiengang KIS und 4/5 im Studiengang MZN) ist.

Etwas kritisch sieht das Gutachtergremium den nach wie vor geringe Frauenanteil beim professoralen Lehrpersonal der Studiengänge laut Modulhandbuch (etwa 1/5 in den theoretischen Modulen), da zum einen dieser Frauenanteil sehr stark von dem der Studierenden abweicht und zum anderen Vorbilder für eine akademische Laufbahn dünn gesät sind. Letzteres fällt besonders ins Gewicht, da die Studiengänge auf die Befähigung zur Promotion und damit ggf. zur akademischen Karriere abzielen. Andererseits stellt der geringe Frauenanteil ein strukturelles Problem der beteiligten Fächer dar (Professorinnenanteil laut FFP 2017 Biologie 36 Prozent, Psychologie 27 Prozent, Medizin 23 Prozent, Pharmazie 20 Prozent, Physik <10 Prozent), und ist somit nur bedingt den Verantwortlichen für die Studiengänge anzulasten. Eine neue Nachwuchsgruppe in den Neurowissenschaften ist weiblich besetzt worden und die Berufungsstrategie der Universität Marburg gemäß FFP lässt hier weitere Verbesserungen erhoffen.

Das Gutachtergremium regt an, dass die Verantwortlichen (z.B. CMBB) zukünftig mehr darauf achten, bevorzugt externe Gastsprecherinnen für Seminare/Vorträge einzuladen, um die Unterrepräsentation von Frauen in der Lehre etwas auszugleichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist in den beiden Studiengängen **erfüllt**.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 STAKV) [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 STAKV) [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 STAKV) [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 STAKV) [Link Volltext](#)

nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

In dem Begutachtungsverfahren der Masterstudiengänge „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) und „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.) handelt es sich um eine Reakkreditierung. Die Gespräche mit Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung wurden per Video-Konferenz geführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) und Begründung, 22.07.2019

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreterin der Hochschule: **Professorin Dr. rer. nat. Veronica Egger**, Neurophysiology, Institut für Zoologie, Fakultät für Biologie und vorklinische Medizin, Universität Regensburg; Koordinatorin des internationalen M.Sc. Studienganges „Experimental and Clinical Neurosciences“
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Hanspeter A. Mallot**, Cognitive Neuroscience, Dept. of Biology, Faculty of Science, Eberhard Karls University Tübingen
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Manuel Montesinos-Rongen**, Vorsitzender des Prüfungsausschusses B.Sc. Neurowissenschaften, Medizinische Fakultät, Universität zu Köln
- Vertreter der Berufspraxis: **Peter Baumhoff**, Dr. rer. nat. (Biology), Institute of Audioneurotechnology (VIANNA), Hannover Medical School (MHH)
- Vertreterin der Studierenden: **Lena Feige**, Absolventin der Studiengänge „Biologie (B.Sc.) sowie „Medical Life Sciences“ (M.Sc.), Promovendin mit dem thematischen Schwerpunkt der Tollwut-induzierten Enzephalitis, Institut Pasteur, Fachbereich Infektiologie und Neurowissenschaften, Paris

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.)

Erfolgsquote	72,7%
Notenverteilung	1 - 1,5: 92,9% 1,6 - 2,5: 7,1% 2,6 - 3,5: 0,0% 3,6 - 4: 0,0%
Durchschnittliche Studiendauer	5,2
Studierende nach Geschlecht	35,4% (männl.) und 64,6% (weibl.)

1.2 Studiengang „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.)

Erfolgsquote	63,3%
Notenverteilung	1 - 1,5: 85% 1,6 - 2,5: 15% 2,6 - 3,5: 0,0% 3,6 - 4: 0,0%
Durchschnittliche Studiendauer	4,4
Studierende nach Geschlecht	20% (männl.) und 80% (weibl.)

2 Daten zur Akkreditierung

Studiengänge „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ (M.Sc.) und „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ (M.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	12.12.2019
Zeitpunkt der Online-Gespräche:	22.-23.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	01.12.2014
Personengruppen, mit denen Gespräche per Video-Konferenz geführt worden sind:	Lehrenden, Studierenden, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Eine Aufstellung der Ausstattung der an den Studiengängen beteiligten AGs wurde des Gutachtergremiums zur Verfügung gestellt.

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 STAKV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

